

Verbandsgemeindeverwaltung LANGENLONSHEIM						
U 1. Juli 2019						
1	2	2K	3	4.1	4.2	

**Zweckverband**  
**Abwasserbeseitigung Guldenbachtal,**  
**Naheweinstrasse 80**  
**55450 Langenlonsheim**

**Bericht über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018**  
**und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag .....	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....	2
3. Grundsätzliche Feststellungen .....	6
4. Prüfungsdurchführung .....	8
4.1 Gegenstand der Prüfung .....	8
4.2 Art und Umfang der Prüfung .....	8
4.3 Unabhängigkeit .....	9
5. Feststellungen zur Rechnungslegung .....	10
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	10
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	10
5.1.2 Jahresabschluss .....	11
5.1.3 Lagebericht .....	11
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	12
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	12
5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen .....	12
5.2.3 Zusammenfassende Beurteilung .....	12
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs .....	13
6.1 Vermögenslage .....	13
6.2 Liquiditätslage .....	16
6.3 Kennzahlen .....	16
6.4 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) .....	17
6.5 Ertragslage .....	18
7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages .....	20
8. Schlussbemerkung .....	21

---

**Anlagen**

	<b><u>Anlage</u></b>
<b>Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk</b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	2
Anhang zum 31. Dezember 2018 .....	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	4
 <b>Ergänzende Angaben</b>	
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	5
Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen .....	6
Berechnung und Entwicklung der Investitionsumlage 2018 .....	7
Aufteilung des Anlagevermögens auf die Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2018 .....	8
Berechnung der Betriebskostenumlage.....	9
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	10
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften .....	11

H

A

U

P

T

T

E

I

L

www.kst.at

## 1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 04. Dezember 2017 des

### Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

-im Folgenden auch „Zweckverband“, „Eigenbetrieb“ oder „Einrichtung“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2018 gewählt worden. Der Vorstandsvorsteher, Herr Michael Cyfka, hat uns demzufolge schriftlich den Auftrag erteilt, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018** unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018** zu prüfen.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 08./16. Januar 2018 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 20. Januar 2018.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) im Monat Mai 2018 bis zum 23. Mai 2019 vor Ort durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 I Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse des Eigenbetriebs haben wir in **Anlage 6** zu diesem Bericht in einer Übersicht zusammengefasst. Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in dem Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in **Abschnitt 6** dieses Berichtes dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 IV a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**) sowie den Lagebericht (**Anlage 4**) beifügen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 11** beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2017. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den **Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal**,  
Langenlonsheim

#### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und die für Eigenbetriebe sonstigen geltenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 III S.1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Be-*

rufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im

*Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."*

### 3. Grundsätzliche Feststellungen

#### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

Der Lagebericht der Werkleitung (**Anlage 4**) enthält eine kurze Darstellung

- a) der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Verbandes,
- b) des Standes der geplanten Bauvorhaben und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Betriebes.

Die Darstellung der wirtschaftlichen Situation im Lagebericht entspricht der wirtschaftlichen Lage und dem Geschäftsverlauf im Jahresabschluss. Vgl. auch die Erläuterungen im Prüfungsbericht unter Gliederungspunkt „6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“.

Zu den Baumaßnahmen erläutert die Werkleitung folgendes:

*„Die optimierte und erweiterte Kläranlage Guldenbachtal läuft seit 2008 im normalen Betrieb. Die Anlage erfüllt die Anforderungen. Im Detail werden die vorhandenen Einrichtungen gemäß den Bedürfnissen und den technischen Entwicklungen fortgeschrieben. Zu den geplanten Maßnahmen für die Jahre 2019/2020 zählen unter anderem die Erneuerung des Prozessleitsystems, der Niederspannungshauptverteilung, der Rechenanlage sowie des Rücklaufschlammumpwerkes. Darüber hinaus wurde die Genehmigungsplanung zur Errichtung einer Fällmittellager- und Dosierstation der SGD Nord vorgelegt. Die Ausführung ist für den Spätsommer 2019 geplant.*

*Zur Feststellung eventueller Undichtigkeiten im doppelwandigen Rohrsystem und zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wurde über das Landgericht Bad Kreuznach ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen. Die Verantwortlichkeit der Fa. UWA (jetzt WTD) wurde festgestellt. Die Beklagte ist verpflichtet an den ZV 150 T€ zzgl. Zinsen zu zahlen. Die Beklagte ist verpflichtet sämtliche Kosten zur Mängelbeseitigung, die über die 150 T€ hinausgehen zu begleichen. Ein Zahlungseingang konnte noch nicht verzeichnet werden und ist auch nicht zu erwarten. Die technischen Prüfungen zur Behebung der Mängel stehen noch aus.*

*Der Bau der Verbindungssammler ist abgeschlossen. Sie werden regelmäßig gemäß den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung untersucht und die festgestellten Mängel möglichst jeweils im Folgejahr beseitigt. Im Sommer 2019 steht die Sanierung der Verbindungssammler von Waldlaubersheim-Windesheim-Guldental, Schweppenhausen-Windesheim sowie Eckenroth-Schweppenhausen an.*

*Mit der Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen kommt der Zweckverband seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 60 Abs. 1 LWG nach. Betreiber von Abwasseranlagen sind demnach verpflichtet, ihre Anlagen auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten.*

*Im Einzugsgebiet der Kläranlage Guldenbachtal gibt es 25 Mischwasserentlastungsanlagen. 12 davon sind in der Bau- und Unterhaltungslast des Zweckverbandes. Für 4 Stück sind die Verbandsgemeindewerke Stromberg und für 9 Anlagen das Abwasserwerk Langenlonsheim zuständig.*

*Für alle Mischwasserentlastungsanlagen existieren wasserrechtliche Erlaubnisse. Für die Ortsnetze wurden hydrodynamische Kanalnetzrechnungen und für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Schmutzfrachtbeurteilung erstellt. Die Mischwasserentlastungsanlagen entsprechen den baulich und wasserrechtlich aktuellen Anforderungen. 2018 wurde die Mischwasserentlastungsanlage E24 „Schlossacker“ in Guldenbachtal auf den aktuellen Stand gebracht.*

*Fremdwasser stellt weiterhin ein Problem dar. Der Anteil liegt um die 45 %. Im Zuge der optischen Inspektion der Verbindungssammler werden Fremdwassereinträge aufgespürt und beseitigt. Langfristig wird sich dieses Problem entschärfen. Die Verbandsmitglieder sind aufgerufen, Fremdwassereinträge in den Ortsnetzen ebenfalls zu beseitigen.*

*Die zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes notwendige Anschaffung von Vermögensgegenständen und sonstigen Anlageteilen erfolgt nach Bedarf."*

Die Kläranlage war ursprünglich für 12.500 EW ausgelegt und hat jetzt eine Auslegungsgröße von rund 18.000 EW Grundlast und für die Weinbaukampagne von rund 22.000 EW. Tatsächlich wurden im Jahresdurchschnitt 14.251 EW in 2009, 11.351 EW in 2010, 13.288 EW in 2011, 11.277 EW in 2012, 11.451 EW in 2013, 10.879 EW in 2014, 13.393 EW in 2015, 10.404 EW in 2016, 11.073 EW in 2017 und 10.476 EW in 2018 Belastung erzielt.

Des Weiteren enthält der Lagebericht zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung folgende Kernaussage:

*„Gemäß den Festlegungen im Grundlagenvertrag sind für den Zweckverband keine wesentlichen wirtschaftlichen Risiken gegeben. Durch die Aufgabe und die regionale Begrenzung sind die Chancen der zukünftigen Entwicklung festgeschrieben. Im Rahmen der anstehenden Fusion zum 01.01.2020 mit der Verbandsgemeinde Stromberg soll der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal aufgelöst werden.“*

Gemäß § 8 der Verbandsordnung (Deckung des Finanzbedarfs) in Verbindung mit dem Grundlagenvertrag erhebt der Abwasserzweckverband von seinen Mitgliedern Investitions- und Betriebskostenumlagen, so dass sich in jedem Wirtschaftsjahr ein ausgeglichenes Finanzierungs- und Jahresergebnis ergibt. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt über die Investitionsumlagen (Baukostenzuschüsse) der Mitglieder, so dass Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten für Investitionen beim Abwasserzweckverband selbst entfallen. Wesentliche wirtschaftliche Chancen und Risiken aus der künftigen Entwicklung bestehen daher für den Abwasserzweckverband nicht. Nach der Auflösung des Zweckverbandes soll in einer neuen Zweckvereinbarung u.a. die Aufgabe gemäß §1 der bisherigen Verbandsordnung und die weiteren Regelungen übernommen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht mit den dort festgelegten Bedingungen insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

## 4. Prüfungsdurchführung

### 4.1 Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei dem Zweckverband nach dem Zweckverbandsgesetz (ZwVG) um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die Wirtschaftsführung gelten gemäß § 7 I Nr. 8 ZwVG die Vorschriften der Gemeindeordnung. Danach sind Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Guldenbachtal wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) geführt. In der EigAnVO ist geregelt, dass die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung finden, soweit sich aus dieser Verordnung (=EigAnVO) nichts anderes ergibt.

Die grundsätzliche Prüfungspflicht für Eigenbetriebe ist in § 89 I GemO geregelt. In der aktuellen Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hat der Gesetzgeber die Befreiung von der Prüfungspflicht für Einrichtungen, deren Umsatzerlöse weniger als € 1 Mio. betragen, festgelegt. Der Zweckverband fällt unter diese Befreiungsvorschrift. Insoweit handelt es sich um freiwillige Prüfung.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht 2018 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 II HGB).

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 I Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zu Grunde der diesem Bericht als **Anlage 10** beigefügt ist.

Die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

### 4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum 26. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss, der am 24. Oktober 2018 durch die Verbandsversammlung festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ im Bestätigungsvermerk. Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IV a HGB).

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebs, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im mandatsbezogenen, individuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Anwendung und Aktualisierung der Schlüssel zur Verteilung der Umlagen nach dem Grundlagenvertrag bzw. nach den Beschlüssen des Werkausschusses,
- Aktualisierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, Durchsicht der Sitzungsprotokolle,
- Anlagevermögen mit den wesentlichen Zugängen und die Abrechnung der Investitionskostenumlagen an die Verbandsmitglieder (=Baukostenzuschüsse),
- Abrechnung der Betriebskostenumlagen an die Verbandsmitglieder (= Umsatzrealisierung),
- Vollständigkeit der Anhangsangaben und des Lageberichtes,
- Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) und
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **4.3 Unabhängigkeit**

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 IV a HGB).

## **5. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzungen entsprechen.

#### **5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und auch die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Einrichtung ist gemäß § 239 II HGB verpflichtet, Geschäftsvorfälle zeitnah, d. h. möglichst unmittelbar nach Entstehung des Geschäftsvorfalles zu erfassen. Nach unseren Feststellungen entsprach im Berichtsjahr die Buchführung durchgängig den Anforderungen an die Zeitgerechtheit der Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Vermögens-, Erfolgs- und Finanzplanung).

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.

Das von der Einrichtung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung wird über die EDV-Anlage der Verwaltung unter Verwendung der Software KIS-KRW Finanz- und Anlagebuchhaltung der OSK Orgasoft Kommunal GmbH & Co. KG, Saarbrücken, erstellt. Die Software wurde von der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 16. Dezember 2005.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen über die Pfälzische Pensionsanstalt, Bad Dürkheim.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Einrichtung angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzungen und Verträge, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in **Abschnitt 2** wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

### 5.1.2 Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Satzungen beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) aufgestellt. Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter 1 bis 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 Anwendung.

Die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung** zum 31. Dezember 2018 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beibehalten worden.

Die im **Anhang** gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

### 5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 II HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 289 II HGB sind aufgrund der Aufgabe bzw. der Teilfunktion des Zweckverbandes entbehrlich.

## **5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 II HGB).

Die Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n.F.).

Im Rahmen der Erläuterung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses ist grd. auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen. Das sind Maßnahmen, die sich auf Ansatz und / oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und geeignet sind, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss wesentlich zu beeinflussen. Diese Maßnahmen liegen aufgrund der Teilfunktion des Zweckverbandes und der damit einhergehenden überwiegenden Finanzierung über Investitionskosten- und Betriebskostenumlagen nur in eingeschränktem Umfang vor. In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

### **5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter der Annahme der Eigenbetriebsfortführung (§ 252 I Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet. Insoweit verweisen wir auf den Anhang (**Anlage 3**) und die dort dargestellten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

### **5.2.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

## 6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Abwasserzweckverbandes ausgerichtet.

Der Anhang (**Anlage 3**) enthält weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

### 6.1 Vermögenslage

In der folgenden Tabelle sind die Bilanzzahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 denen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 - nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten gegliedert - gegenübergestellt und die wesentlichen Abweichungen erläutert.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

In dem Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen werden die Investitionsumlagen für die Anlagen im Bau des jeweiligen Wirtschaftsjahres bzw. die Beiträge zum Klärschlammfonds (Finanzanlagen) ausgewiesen. Aus diesem Grunde wurde diese Position beim Anlagevermögen gekürzt.

	Stand		Stand		+/-
	31.12.2017		31.12.2018		
	T€	%	T€	%	T€
<b>Anlagevermögen</b>					
Sachanlagen	408	177,4	18	10,3	-390
Finanzanlagen	25	10,9	25	14,3	0
./. Sonderposten für Investitionszuschüsse	-433	-188,3	-43	-24,6	390
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>
<b>Umlaufvermögen</b>					
Forderungen an Verbandsmitglieder	76	33,1	2	1,1	-74
sonstige Vermögensgegenstände	1	0,4	1	0,6	0
Sonderkasse	153	66,5	172	98,3	19
Summe Umlaufvermögen	230	100,0	175	100,0	- 55
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>230</b>	<b>100,0</b>	<b>175</b>	<b>100,0</b>	<b>- 55</b>
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>					
Rückstellungen	7	3,0	7	4,0	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	7	3,0	7	4,0	0
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>					
Rückstellungen	21	9,1	20	11,5	-1
Verbindlichkeiten aus Liefer- und Leistungen	80	34,8	52	29,7	-28
Verbindlichkeiten gegen Verbandsmitgliedern	82	35,7	58	33,1	-24
Sonstige Verbindlichkeiten	40	17,4	38	21,7	-2
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	223	97,0	168	96,0	- 55
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>230</b>	<b>100,0</b>	<b>175</b>	<b>100,0</b>	<b>- 55</b>

Die Bilanzsumme (ohne Anlagevermögen und Sonderposten) hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 55 oder 23,9 % auf T€ 175 vermindert und beruht auf der Abnahme des kurzfristig gebundenen (Umlauf-) Vermögens bzw. der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die **Sachanlagen** in Höhe von T€ 18 umfassen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die **Finanzanlagen** betreffen die geleisteten Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammfonds (=T€ 25). Beiden Positionen stehen in gleicher Höhe **Sonderposten für Investitionszuschüsse** (Baukostenzuschüsse) gegenüber. Nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen, werden die Investitionsumlagen, die nach der Verbandsordnung von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aktivisch abgesetzt. Somit beträgt der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der noch nicht

fertig gestellten Maßnahmen T€ 0. Auf Grund dieser Bilanzierungsmethode kommt es beim Zweckverband weder zu Abschreibungen noch zu Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen.

	<u>T€</u>
Investitionen Gesamt	366
Aktivierung direkt	-58
Aktivierung über Anlagen im Bau	<u>-308</u>
	<u>0</u>

Von den gesamten Investitionen des Wirtschaftsjahres entfallen T€ 110 auf die Kläranlage Guldenbachtal (Nachrüstung SPS-Gebläse, Erneuerung Prozessleitsystem, Schaltschrank SE, Fällmitteldosierstation), T€ 236 auf Regenbauwerke, T€ 10 auf Sanierung Verbindungssammler und T€ 10 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Position **Forderungen an Verbandsmitglieder** enthält im Wesentlichen den Saldo auf die Investitionskostenumlagen auf Basis des Jahresabschlusses 2018 (►Anlage 7) in Höhe von T€ 2. Diese entfallen auf die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (Vorjahr: T€ 14).

Die Entwicklung der **Sonderkasse** (+ T€ 19) ist in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung (Ziffer 6.4) dargestellt.

Der Ausweis bei den langfristigen **Rückstellungen** betrifft die gebildete Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen, wonach der Abwasserzweckverband nach § 257 (1) HGB verpflichtet ist. Bei der Bewertung zur Anpassung an das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde von dem Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Die kurzfristigen **Rückstellungen** enthalten die voraussichtlichen Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses von T€ 6 (Vorjahr: T€ 5) und interne Jahresabschlusskosten von T€ 4 (Vorjahr: T€ 4) sowie für noch ausstehenden Urlaub und geleistete Überstunden T€ 10 (Vorjahr: T€ 12).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** enthalten die Überzahlungen auf die Investitionskostenumlagen 2018 in Höhe von T€ 1 (►Anlage 7) und die Betriebskostenumlagen 2018 in Höhe von T€ 56 (►Anlage 9). Von den Verbindlichkeiten entfallen T€ 30 (Vorjahr: T€ 38) auf die Verbandsgemeinde Langenlonsheim, T€ 14 (Vorjahr: T€ 22) auf die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und T€ 14 (Vorjahr: T€ 22) auf die Verbandsgemeinde Stromberg.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten als wesentlichste Position die Abwasserabgabe 2017 in Höhe von T€ 31 sowie Sicherheitseinbehalte in Höhe von T€ 7.

## 6.2 Liquiditätslage

Die Liquidität des Eigenbetriebes stellt sich stichtagsbezogen wie folgt dar:

	Stand	Stand
	31.12.2017	31.12.2018
	T€	T€
Forderungen an Verbandsmitglieder	76	2
Sonstige Vermögensgegenstände	1	1
Sonderkasse	153	172
<b><u>Summe kurzfristiges Vermögen</u></b>	<b>230</b>	<b>175</b>
Kurzfristige Rückstellungen	21	20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80	52
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	82	58
Sonstige Verbindlichkeiten	40	38
<b><u>Summe kurzfristige Schulden</u></b>	<b>223</b>	<b>168</b>
<b><u>Liquidität</u></b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Es handelt sich hierbei um eine Stichtagsbetrachtung, Ansprüche und Verpflichtungen, die nach dem Bilanzstichtag entstehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Liquidität war während des gesamten Berichtsjahres durch die Umlagen der Verbandsmitglieder bzw. durch die Inanspruchnahme der Sonderkasse bei der Verbandsgemeinde Langenlonsheim gewährleistet. Der laut Haushaltssatzung 2018 des Abwasserzweckverbandes genehmigte Höchstbetrag des Kassenkredits von T€ 300 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

## 6.3 Kennzahlen

Eine detaillierte Ermittlung von Kennzahlen ist nicht erforderlich, da das Nominalkapital für den Abwasserzweckverband nicht festgelegt ist. Die fristenkongruente Finanzierung über Investitions- und Betriebskostenumlagen macht eine angemessene Eigenkapitalausstattung entbehrlich.

Die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens ist durch Investitionsumlagen der Mitglieder sichergestellt.

#### 6.4 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebes sind die von ihm erwirtschafteten und von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und deren Verwendung von Bedeutung. Hierzu wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 2 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	7	-1
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-60	74
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (ohne Sonderposten aus Investitionszuschüssen)	<u>39</u>	<u>-54</u>
<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1)</b>	<b><u>-14</u></b>	<b><u>19</u></b>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-368</u>	<u>-366</u>
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (2)</b>	<b><u>-368</u></b>	<b><u>-366</u></b>
Baukostenzuschüsse der Verbandsmitglieder	368	366
Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	<u>0</u>	<u>0</u>
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (3)</b>	<b><u>368</u></b>	<b><u>366</u></b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen (1), (2) und (3))	-14	19
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>167</u>	<u>153</u>
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>153</u></b>	<b><u>172</u></b>

Da die Investitionen durch die Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder gedeckt werden, entspricht die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds jeweils dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieser ist mit T€ 19 positiv und erhöht den Bestand an Finanzmitteln per 31. Dezember 2018 von T€ 153 auf T€ 172. Der Bestand der Finanzmittel entspricht dem Saldo der bei der Verbandsgemeinde Langenlonsheim geführten Sonderkasse.

## 6.5 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2017		2018		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	731	99,9	754	99,6	23
sonstige Erträge	1	0,1	3	0,4	2
<b>Betriebsertrag</b>	<b>732</b>	<b>100,0</b>	<b>757</b>	<b>100,0</b>	<b>25</b>
Klärschlammabnahme und Bodenuntersuchungen	44	6,0	41	5,4	-3
Abwasserabgabe	31	4,2	31	4,1	0
Unterhaltung der Anlagen	197	26,9	205	27,1	8
Strombezug	103	14,1	103	13,6	0
Personalaufwand	204	27,9	212	28,0	8
Sonstiger Betriebsaufwand	43	5,9	51	6,7	8
Verwaltungskosten	110	15,0	114	15,1	4
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>732</b>	<b>100,0</b>	<b>757</b>	<b>100,0</b>	<b>25</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>
Zinserträge	0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2017		2018		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Betriebskostenumlage	731	100,0	754	100,0	23
Fäkalschlammannahme	0	0,0	0	0,0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>731</b>	<b>100,0</b>	<b>754</b>	<b>100,0</b>	<b>23</b>

Die Betriebskostenumlage liegt um T€ 23 bzw. 3,1 % über dem Vorjahreswert. Die Betriebskostenumlage wird in Abhängigkeit der angefallenen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Deckungsbeiträge erhoben. Die Deckungsbeiträge betragen unter Beachtung des positiven Zinsergebnisses T€ 3 (Vorjahr: T€ 1). Auf Grundlage der im Grundlagenvertrag festgelegten und zwischenzeitlich fortgeschriebenen Verteilungspara-

meter erfolgt die Verteilung auf die Verbandsmitglieder. Die Position **sonstige Erträge** enthält einmalige Versicherungserstattungen in Höhe von T€ 3. Insgesamt ist der **Betriebsertrag** im Berichtsjahr um T€ 25 gestiegen.

Die Aufwendungen für die **Klärschlammabnahme und Bodenuntersuchungen** haben um T€ 3 bzw. um 6,8 % abgenommen. Ursächlich hierfür ist die im Berichtsjahr gesunkene abgefahrene Klärschlammmenge von 636,8 to (Vorjahr: 830,2 to).

Der **Aufwand für die Unterhaltung der Anlagen** ist um T€ 8 gestiegen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:

	2017	2018	+/-
	T€	T€	T€
Kläranlage			
- Hydraulik	28	21	-7
- Biologie	32	41	9
- Schlammbehandlung	97	103	6
- Regenklärbecken	0	1	1
Haupt- und Verbindungssammler	17	1	-16
Regenbauwerke	7	20	13
Betriebsgebäude, Labor, Sonstiges	16	18	2
<b>Insgesamt</b>	<b>197</b>	<b>205</b>	<b>8</b>

Die Aufwendungen Strombezug setzen sich nach Kostenstellen wie folgt zusammen:

	2017		2018	
	kWh	T€	kWh	T€
Kläranlage Guldenbachtal	533.332	101	535.067	101
Sonstige	6.905	2	6.435	2
<b>Insgesamt</b>	<b>540.237</b>	<b>103</b>	<b>541.502</b>	<b>103</b>

Der Ø-Preis je kWh beträgt € 0,190 (Vorjahr: € 0,190).

Die Zunahme beim **Personalaufwand** beruht neben Gehaltssteigerungen u.a. auf geringeren krankheitsbedingten Fehlzeiten eines Mitarbeiters.

Bei einem **Betriebsaufwand** in Höhe von T€ 757 (+ T€ 25) und einem **Betriebsertrag** von T€ 757 (+ T€ 25) ergibt sich per Saldo ein Betriebs-, Jahresergebnis in Höhe von T€ 0 (T€ 0).

## **7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages**

Die im Gesetz (§ 53 HGrG) und in dem IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage 10** zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

**8. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 V HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Bad Kreuznach, 23. Mai 2019



.....KST NAHE TREUHAND GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

  
**Solzbacher**  
Wirtschaftsprüfer

A

N

L

A

G

E

N

www.kst.de

---

## Anlagen

	<u>Anlage</u>
<b>Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk</b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	2
Anhang zum 31. Dezember 2018 .....	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	4
 <b>Ergänzende Angaben</b>	
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	5
Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen .....	6
Berechnung und Entwicklung der Investitionsumlage 2018 .....	7
Aufteilung des Anlagevermögens auf die Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2018 .....	8
Berechnung der Betriebskostenumlage.....	9
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	10
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften .....	11





# **Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal**

## **Anhang zum Jahresabschluss 2018**

## A) Allgemeines

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal wird als Eigenbetrieb geführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den besonderen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung aufgestellt worden.

Für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Form des Jahresabschlusses wurde gegenüber den Vorjahren nicht verändert.

## B) Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden in die Herstellungskosten keine Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB einbezogen.

Der Verband erhebt gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 13. Dezember 1985 von den Mitgliedern Investitionsumlagen in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagen.

Bilanztechnisch werden die Investitionsumlagen direkt im Wege einer außerordentlichen Abschreibung von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der aktivierten Anlagegüter abgesetzt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenachweis (Seite 3) ersichtlich.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guidenbachtal

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungswerte			Wertberichtigungen - Abschreibungen			Restbuchwert	
	Stand	Zugang	U Umbuchung	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand
	31.12.2017	€	€	31.12.2017	€	€	31.12.2017	31.12.2018
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>								
1. <u>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>								
- Software		0,00	0,00	4.011,54	0,00	0,00	0,00	0,00
2. <u>Baukostenzuschüsse</u>								
- Neubau NW-Schacht Windesheim	4.760,00	0,00	0,00	4.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Stromversorgung	47.611,49	0,00	0,00	47.611,49	0,00	0,00	0,00	0,00
- Wasserversorgung	1.405,13	0,00	0,00	1.405,13	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	57.788,16	0,00	0,00	57.788,16	0,00	0,00	0,00	0,00
II. <u>Sachanlagen</u>								
1. <u>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>								
<u>Mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</u>								
- Grundstücke	85.354,27	0,00	0,00	85.354,27	0,00	0,00	0,00	0,00
- Außenanlagen	74.822,98	0,00	0,00	74.822,98	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Summe 1</u>	160.177,25	0,00	0,00	160.177,25	0,00	0,00	0,00	0,00
2. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>	12.297.299,73	45.033,30	0,00	12.297.299,73	500.815,97	0,00	12.798.115,70	0,00
		U 455.782,67						
3. <u>Abwassersammelanlagen</u>								
- Geröllfänger und Ausmündungsbauwerke	11.160,99	0,00	0,00	11.160,99	0,00	0,00	11.160,99	0,00
- Verbindungssammler	2.372.132,00	0,00	0,00	2.372.132,00	0,00	0,00	2.372.132,00	0,00
- Sonderschächte	13.050,22	0,00	0,00	13.050,22	0,00	0,00	13.050,22	0,00
- Regenüberlaufbauwerke	343.706,92	3.276,00	0,00	343.706,92	245.215,83	0,00	588.922,75	0,00
		U 241.939,83						
- Regenrückhaltebauwerke	2.543.014,26	0,00	0,00	2.543.014,26	0,00	0,00	2.543.014,26	0,00
<u>Summe 3</u>	5.283.064,39	3.276,00	0,00	5.283.064,39	245.215,83	0,00	5.528.280,22	0,00
		U 241.939,83						
4. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>								
- Betriebsausstattung	70.858,50	6.167,79	0,00	70.858,50	6.167,79	0,00	77.026,29	0,00
- Laboreinrichtung	18.238,48	1.773,10	0,00	18.238,48	1.773,10	0,00	20.011,58	0,00
- Fuhrpark	45.846,65	2.063,00	0,00	45.846,65	2.063,00	0,00	47.909,65	0,00
- Büroeinrichtung	5.626,60	0,00	0,00	5.626,60	0,00	0,00	5.626,60	0,00
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.756,51	135,33	0,00	3.756,51	135,33	0,00	3.891,84	0,00
<u>Summe 4</u>	144.326,74	10.139,22	0,00	144.326,74	10.139,22	0,00	154.465,96	0,00
5. <u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	407.334,88	308.000,09	U 697.722,50	17.612,47	0,00	0,00	0,00	17.612,47
<u>Summe Sachanlagen</u>	18.292.202,99	366.448,61	U 697.722,50	18.658.651,60	756.171,02	0,00	18.641.039,13	407.334,88
		U 697.722,50						
III. <u>Finanzanlagen</u>								
- Sonstige Ausleihungen	25.113,94	0,00	0,00	25.113,94	0,00	0,00	0,00	25.113,94
<u>Insgesamt</u>	18.375.105,09	366.448,61	U 697.722,50	18.741.553,70	756.171,02	0,00	18.698.827,29	432.448,82
		U 366.448,61	A					

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert.  
Die Zusammensetzung und die Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich.

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Insgesamt
Forderungen an die Zweckverbandsmitglieder	173.958,78 €	0,00 €	173.958,78 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Forderungen	311,95 €	0,00 €	311,95 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>174.270,73 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>174.270,73 €</b>

In den Forderungen an die Zweckverbandsmitglieder ist das bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim geführte Verrechnungskonto in Höhe von 172 T€ enthalten.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers für Januar wurde bereits im Dezember kassenwirksam. Daher wurde ein Abgrenzungsposten in Höhe von 294,00 € gebildet.

4. Sonstige Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2017	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.2018
Jahresabschlussprüfung	5.500,00 €	5.500,00 €	5.355,00 €	145,00 €	5.500,00 €
Interne Abschlusskosten	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.200,00 €
Urlaubsrückstellung	8.000,00 €	0,00 €	5.950,00 €	0,00 €	2.050,00 €
nicht abgefeierte Überstunden	3.350,00 €	4.350,00 €	0,00 €	0,00 €	7.700,00 €
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	7.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.200,00 € *
<b>Insgesamt:</b>	<b>28.250,00 €</b>	<b>9.850,00 €</b>	<b>11.305,00 €</b>	<b>145,00 €</b>	<b>26.650,00 €</b>

\* Von dem Beibehaltungsrecht des Art. 67 Abs.1 S. 2 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Der Betrag der Überdeckung beträgt T€ 2.

**4. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Fristigkeit und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.016,69 €	0,00 €	52.016,69 €
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern	58.058,43 €	0,00 €	58.058,43 €
sonstige Verbindlichkeiten	37.839,61 €	0,00 €	37.839,61 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>147.914,73 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>147.914,73 €</b>

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

**C) Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Das Jahresergebnis ist stets ausgeglichen, da die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen durch die Betriebskostenumlage der Zweckverbandsmitglieder finanziert werden.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebskostenumlage der Zweckverbandsmitglieder für laufende Kosten	2017	2018
- Verbandsgemeinde Langenlonsheim	305.109,21 €	312.333,54 €
- Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	247.412,63 €	255.763,76 €
- Verbandsgemeinde Stromberg	<u>178.812,67 €</u>	<u>186.065,18 €</u>
	<u>731.334,51 €</u>	<u>754.162,48 €</u>

Die saldierten Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Strombezug	103.211,87 €
2. Personalaufwand	212.251,67 €
3. Abwasserabgabe	30.725,72 €
4. Klärschlammabfuhr und Bodenuntersuchungen	41.209,72 €
5. Unterhaltung der Anlagen und sonstiger Betriebsaufwand	223.470,34 €
6. Verwaltungskosten	<u>143.293,16 €</u>
	<u>754.162,48 €</u>

Personalaufwendungen sind für drei Klärwärtler und eine Reinigungskraft entstanden. Aus der Verwaltung wurden im Berichtsjahr 1,26 Stellen dem Zweckverband zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt über den Verwaltungskostenbeitrag.

Über die Versicherung bei den Rheinischen Versorgungskassen Köln, wird den Arbeitnehmern eine zusätzliche Altersversorgung u.ä. gewährt. Der zu entrichtende Umlagensatz betrug ab 01.01.2018 weiterhin 5,5 % AG-Anteil der beitragspflichtigen Vergütungen sowie 3,5 % Sanierungsgeld.

Der Vorstandsvorsteher, Herr Bürgermeister Michael Cyfka und ggfls. seine Vertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Für 2018 waren dies insgesamt 4.006,72 €.

**D) Sonstige Angaben**

Die Verbands- und Kassengeschäfte erfolgen durch die Verbandsgemeinde Langenlonsheim.  
Hierfür wird ein Verwaltungskostenbeitrag gezahlt (95 T€).

**Verbandsversammlung**

Verbandsvorsteher:

Bürgermeister Michael Cyfka (VG Langenlonsheim)

Weitere stimmberechtigte Mitglieder:

Herr Bürgermeister Karl Thorn (VG Rhein-Nahe)  
Frau Bürgermeisterin Anke Denker (VG Stromberg)

beratende Mitglieder:

Frau Elke Demele, Guldental	(VG Langenlonsheim)
Frau Claudia Kuntze, Windesheim	(VG Langenlonsheim)
Herr Stefan Reichert, Waldalgesheim	(VG Rhein-Nahe)
Herr Günter Landwermann, Schweppenhausen	(VG Stromberg)
Herr Frank Seckler, Eckenroth	(VG Stromberg)
Herr Volker Müller-Späth, Waldlaubersheim	(VG Stromberg)
Herr Helmut Höning, Roth	(VG Stromberg)

**Werksausschuss**

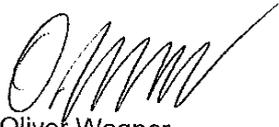
Herr Bürgermeister Cyfka	(VG Langenlonsheim)
Herr Bürgermeister Thorn	(VG Rhein-Nahe)
Frau Bürgermeisterin Denker	(VG Stromberg)

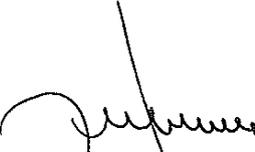
**Werkleitung**

Herr Martin Hunzinger bis 30.06.2018 (Eintritt in den Ruhestand zum 01.07.2018).  
Herr Oliver Wagner wurde am 24.10.2018 von der Verbandsversammlung zum technischen Werkleiter bestimmt.

Eine kaufmännische Werkleitung gibt es (seit 01.07.2018) bis dato nicht.

Langenlonsheim, den 13.05.2019

  
Oliver Wagner  
technischer Werkleiter

  
Michael Cyfka  
Verbandsvorsteher

**Zweckverband  
Abwasserbeseitigung Guldenbachtal**

**Lagebericht**

**zum**

**Jahresabschluss 2018**

## Allgemeines

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal (bis 1985 Abwasserverband Guldenbachtal) besteht seit dem 01.01.1977. Mitglieder sind die Verbandsgemeinden Langenlonsheim, Rhein-Nahe und Stromberg.

Der Zweckverband wird seit dem 01.01.1988 als Eigenbetrieb nach dem 3. Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) bzw. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) geführt.

Die Verwaltungsgeschäfte und Kassengeschäfte werden von der Verbandsgemeinde Langenlonsheim wahrgenommen. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Ortsgemeinden Guldental und Windesheim aus der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, die Ortsgemeinde Waldalgesheim mit dem Ortsteil Genheim und dem Wochenendgebiet „In der Hasselbach“ aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und die Ortsgemeinden Eckenroth, Roth, Schweppenhausen und Waldlaubersheim aus der Verbandsgemeinde Stromberg. Das Abwasser dieser Gemeinden wird der zentralen Kläranlage in Guldental zugeleitet.

Aus der Jahresschmutzwassermenge für das Jahr 2018 von 830.000 m<sup>3</sup> und einer mittleren täglichen BSB<sub>5</sub>-Belastung von 276,4 g/m<sup>3</sup> ergibt sich, dass die Kläranlage im Durchschnitt mit 10.476 EW belastet war. Im Einzugsgebiet waren zum 01.01.2018 10.961 Einwohner gemeldet. Im Jahr 2017 betrug die Jahresschmutzwassermenge 960.000 m<sup>3</sup>. Dies ergab bei einer mittleren täglichen BSB<sub>5</sub>-Belastung von 252,6 g/m<sup>3</sup> eine durchschnittliche Belastung von 11.073 EW.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jeweils um Durchschnittswerte oder auf statistischer Basis ermittelte Zahlen. Je nach Zulaufmenge und Schmutzfracht ergeben sich zeitweise höhere Belastungen.

Der Finanzbedarf wird, wie in der Verbandsordnung vom 13.12.1985 festgelegt, durch die Erhebung von Umlagen gedeckt.

Dem allgemeinen Zuwachs in den letzten Jahren und den geänderten Zielsetzungen der Bauleitplanung wird Rechnung getragen. Die Investitionskosten werden nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus den bereitgestellten Kapazitäten ergibt, auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sind die Kosten für Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung getrennt zu ermitteln. Sie sind entsprechend den für jedes Mitglied bereitgestellten Kapazitäten anteilig nach den Schlüsseln Mechanik, Biologie/Schlammbehandlung und Oberflächenwasser zu verteilen.

Investitionskosten, die nicht direkt zuzuordnen sind, werden nach einem Durchschnittssatz aufgeteilt.

### Stand der geplanten Bauvorhaben und voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Die optimierte und erweiterte Kläranlage Guldenbachtal läuft seit 2008 im normalen Betrieb. Die Anlage erfüllt die Anforderungen. Im Detail werden die vorhandenen Einrichtungen gemäß den Bedürfnissen und den technischen Entwicklungen fortgeschrieben. Zu den geplanten Maßnahmen für die Jahre 2019/2020 zählen unter anderem die Erneuerung des Prozessleitsystems, der Niederspannungshauptverteilung, der Rechenanlage sowie des Rücklaufschlammumpferkes. Darüber hinaus wurde die Genehmigungsplanung zur Errichtung einer Fällmittellager- und Dosierstation der SGD Nord vorgelegt. Die Ausführung ist für den Spätsommer 2019 geplant.

Zur Feststellung eventueller Undichtigkeiten im doppelwandigen Rohrsystem und zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wurde über das Landgericht Bad Kreuznach ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen. Die Verantwortlichkeit der Fa. UWA (jetzt WTD) wurde festgestellt. Die Beklagte ist verpflichtet an den ZV 150 T€ zzgl. Zinsen zu zahlen. Die Beklagte ist verpflichtet sämtliche Kosten zur Mängelbeseitigung, die über die 150 T€ hinausgehen zu begleichen. Ein Zahlungseingang konnte noch nicht verzeichnet werden und ist auch nicht zu erwarten. Die technischen Prüfungen zur Behebung der Mängel stehen noch aus.

Der Bau der Verbindungssammler ist abgeschlossen. Sie werden regelmäßig gemäß den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung untersucht und die festgestellten Mängel möglichst jeweils im Folgejahr beseitigt. Im Sommer 2019 steht die Sanierung der Verbindungssammler von Waldlaubersheim-Windesheim-Guldental, Schweppenhausen-Windesheim sowie Eckenroth-Schweppenhausen an.

Mit der Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen kommt der Zweckverband seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 60 Abs. 1 LWG nach. Betreiber von Abwasseranlagen sind demnach verpflichtet, ihre Anlagen auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten.

Im Einzugsgebiet der Kläranlage Guldenbachtal gibt es 25 Mischwasserentlastungsanlagen. 12 davon sind in der Bau- und Unterhaltungslast des Zweckverbandes. Für 4 Stück sind die Verbandsgemeindewerke Stromberg und für 9 Anlagen das Abwasserwerk Langenlonsheim zuständig.

Für alle Mischwasserentlastungsanlagen existieren wasserrechtliche Erlaubnisse. Für die Ortsnetze wurden hydrodynamische Kanalnetzrechnungen und für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Schmutzfrachtbetrachtung erstellt. Die Mischwasserentlastungsanlagen entsprechen den baulich und wasserrechtlich aktuellen Anforderungen. 2018 wurde die Mischwasserentlastungsanlage E24 „Schlossacker“ in Guldental auf den aktuellen Stand gebracht.

Fremdwasser stellt weiterhin ein Problem dar. Der Anteil liegt um die 45 %. Im Zuge der optischen Inspektion der Verbindungssammler werden Fremdwassereinträge aufgespürt und beseitigt. Langfristig wird sich dieses Problem entschärfen. Die Verbandsmitglieder sind aufgerufen, Fremdwassereinträge in den Ortsnetzen ebenfalls zu beseitigen.

Die zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes notwendige Anschaffung von Vermögensgegenständen und sonstigen Anlageteilen erfolgt nach Bedarf.

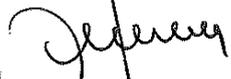
### Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gemäß den Festlegungen im Grundlagenvertrag sind für den Zweckverband keine wesentlichen wirtschaftlichen Risiken gegeben. Durch die Aufgabe und die regionale Begrenzung sind die Chancen der zukünftigen Entwicklung festgeschrieben. Im Rahmen der anstehenden Fusion zum 01.01.2020 mit der Verbandsgemeinde Stromberg soll der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal aufgelöst werden.

Langenlonsheim, den 13.05.2019

Für die Geschäftsführung:

  
Oliver Wagner  
technischer Werkleiter

  
Michael Cyfka  
Verbandsvorsteher

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den **Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal, Langenlonsheim**

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und die für Eigenbetriebe sonstigen geltenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III S.1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche

Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bad Kreuznach, 23. Mai 2019



.....KST NAHE TREUHAND GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

  
Solzbacher  
Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen

### 1. Rechtliche Grundlagen

#### 1.1 Verbandsordnung

Die Verbandsordnung in der im Berichtsjahr geltenden Fassung enthält folgende bedeutsame Regelungen:

Bezeichnung:	Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal
Rechtsform:	Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Sitz:	Langenlonsheim
Mitglieder:	<p><b>Verbandsgemeinde Langenlonsheim</b> Ortsgemeinden Guldental und Windesheim,</p> <p><b>Verbandsgemeinde Rhein-Nahe</b> Ortsgemeinde Waldalgesheim einschließlich Ortsteil Genheim</p> <p><b>Verbandsgemeinde Stromberg</b> Ortsgemeinden Eckenroth, Roth, Schweppenhausen und Waldlaubersheim.</p>
Aufgabe:	Gemäß § 1 der Verbandsordnung obliegt dem Zweckverband die Planung, Errichtung, Übernahme, Betreibung, Unterhaltung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen (Verbindungssammler, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken). Der Zweckverband hat für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallenden und aus den einzelnen Ortsnetzen der Verbandsmitglieder übernommenen Abwassers Sorge zu tragen. Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. –verpflichteten (Teilfunktion). Er ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
Organe:	Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
Verbandsversammlung:	In der Verbandsversammlung hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim 49 Stimmen, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe 25 Stimmen und die Verbandsgemeinde Stromberg 26 Stimmen. Die gewählten Vertreter der Verbandsversammlung sind im Anhang namentlich genannt. Die Verbandsversammlung trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen.
Verbandsvorsteher:	Herr <b>Michael Cyfka</b> , Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim
Deckung des Finanzbedarfs:	Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen (Baukostenzuschüsse). Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Umlagen. Einzelheiten zu den Umlagen regelt der Grundlagenvertrag.

**1.2 Betriebssatzung (Satzung vom 25. August 2005)**

Die im Wirtschaftsjahr neu gefasste Betriebssatzung enthält folgende Regelungen:

Verwaltung:	Die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der EigAnVO geführt.
Name:	Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal
Stammkapital:	Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
Organe:	<p><b>Verbandsversammlung:</b>            Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Hierzu gehören u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlussprüfers</p> <p><b>Werksausschuss:</b>            Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen den Werksausschuss, der aus drei Mitgliedern/Stellvertreter besteht.</p> <p><b>Verbandsvorsteher:</b>            Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Vorgesetzter der Werkleitung.</p> <p><b>Werkleitung:</b>            Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Satzung, den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Werksausschusses sowie den Weisungen des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung.</p>
Jahresabschluss:	Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung vorzulegen.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Kassenführung	Sonderkasse bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim

**2. Genehmigungsbescheide**

Eine aktuelle Aufstellung der Verwaltung über die bestehenden Einleitungserlaubnisse wurde uns vorgelegt.

### 3. Wichtige Verträge

#### 3.1 Grundlagenvertrag

Der Grundlagenvertrag regelt Einzelheiten zur Deckung des Finanzbedarfs. Die Verbandsmitglieder sind danach anteilmäßig verpflichtet, die Investitionen sowie die laufenden Kosten des Zweckverbandes zu tragen.

#### Investitionskosten

Basis der Verteilung ist zunächst die Aufteilung der Investitionskosten auf die Kostenstellen und Kostenträger nach der KAVO vom 24. Juli 1986. Die Investitionskosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach folgenden Parametern auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Kostenstelle		Maßstab
Kläranlage	Mechanisch, hydraulisch bemessener Teil	Trockenwetterzufluss laut Planung
	Biologischer Teil incl. Schlammbehandlung	Einwohner- und Einwohnergleichwerte laut Planung
Leitungen für Mischwasser		Trockenwetterzufluss laut Planung
Pumpanlagen		

Die Verteilung der Investitionskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Regenwassermengen ( $Q_r$ ) laut Planung.

#### Laufende Kosten

Auch hier ist Basis der Verteilung zunächst die Aufteilung der laufenden Kosten auf die Kostenstellen und Kostenträger nach der KAVO vom 24. Juli 1986 wobei die Kosten in fixe und variable Kosten aufzuteilen sind.

Die fixen Kosten Schmutzwasserbeseitigung werden nach dem Schlüssel, der für die Investitionen gilt, verteilt. Die variablen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden nach folgenden Parametern auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Kostenstelle		Maßstab
Kläranlage	Mechanisch, hydraulisch bemessener Teil	jährlich berechnete gewichtete Schmutzwassermenge
	Biologischer Teil incl. Schlammbehandlung	Jährlich im Jahresdurchschnitt eingeleitete Einwohner- und Einwohnergleichwerte
Leitungen für Mischwasser		jährlich berechnete gewichtete Schmutzwassermenge
Pumpanlagen		

Die Verteilung der laufenden Kosten (fixe und variable) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den jährlich zum wiederkehrenden Beitrag veranlagten beitragspflichtigen Flächen.

#### **Änderung:**

In der Werkausschusssitzung vom 21. Juni 2007 wurde einstimmig beschlossen, die variablen Betriebskosten Schmutzwasserbeseitigung nach der Bruttowassermenge (abzüglich 10 % Nachlass) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Nach diesem Schlüssel werden auch die variablen Kosten der Biologie/Schlammbehandlung verteilt. Des Weiteren werden die Verwaltungs- und Personalkosten zu 90% den variablen Kosten und zu 10 % den fixen Kosten zugeordnet und nicht wie bisher zu 100% den fixen Kosten. Diese Regelungen wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 erstmals angewendet.

### **3.2 Kooperationsvereinbarung**

Die Mitgliedsverbandsgemeinden des Zweckverbandes und der Zweckverband selbst haben eine Vereinbarung über die Ermittlung und Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten geschlossen um die kommunale Pflichtaufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung noch effizienter und wirtschaftlicher durchzuführen. Die Kooperation besteht als reine Innengesellschaft. Nach außen handelt jeder Kooperationspartner auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

### **3.3 Vertrag über die Abnahme von Klärschlamm vom 08. März 1994**

Mit dem Landwirt Hermann Link, Spabrücken, hat der Zweckverband einen Vertrag über die landwirtschaftliche Verwertung des in der Kläranlage Guldenbachtal anfallenden Schlamms abgeschlossen, sofern dies unter der Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen möglich ist. Der Vertrag wurde ursprünglich auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich seitdem stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

### **3.4 Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AÖR (KKR)**

Der Zweckverband Guldenbachtal hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Oktober 2018 beschlossen mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 der Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR) beizutreten, um die zukünftige Klärschlammverwertung sicherzustellen.

## 4. Wirtschaftliche Grundlagen

### 4.1 Entsorgungsgebiet, Einwohner; Fläche

<u>Ortsgemeinde</u>	<u>Einwohner mit</u>	<u>km<sup>2</sup></u>
<u>Stand: 01.01.2018</u>	<u>Nebenwohnungen</u>	
Guldental	2.599	12,99
Windesheim	1.899	10,17
Schweppenhausen	952	3,05
Eckenroth	227	1,08
Waldlaubersheim	858	8,05
Roth	312	0,82
Waldalgesheim mit Genheim	<u>4.114</u>	<u>16,00</u>
	<u>10.961</u>	<u>52,16</u>

Die Jahresschmutzwassermenge 2018 ermittelt durch Bildung einer Jahresdauerlinie beträgt 830.000 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 960.000 m<sup>3</sup>).

### 4.2 Technische Grundlagen

#### Kläranlage Guldenbachtal

- angeschlossene EW 2018 (nach der Ø-jährlichen BSB<sub>5</sub>-Belastung) 10.476 EW
- Kapazität nach Fertigstellung (inkl. III. Reinigungsstufe Grundlast), 18.000 EW
- während der Weinbaukampagne 22.000 EW

Regenklärbecken	1 Stück
Regenüberlaufbecken	4 Stück
Regenüberlaufbauwerke	7 Stück
Verbindungssammler (inkl. der Strecken in den Ortslagen)	17,12 km

Vgl. auch die Erläuterungen im Lagebericht der Werkleitung (Anlage 4).

## **5. Organisatorische Grundlagen**

### **5.1 Personalbestand und Organigramm**

Da die Geschäftsführung des Zweckverbandes durch die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim erfolgt, verfügt der Zweckverband über kein eigenes Verwaltungspersonal. Entsprechend gilt hier für den Zweckverband der Aufgabenverteilungsplan der Verbandsgemeinde.

Für den Betrieb, Unterhaltung und Reparaturen der Kläranlage hat der Zweckverband zwei Klärmeister und einen Klärwärter angestellt.

### **5.2 Anordnungswesen**

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit für Investitionen wird von dem zuständigen Sachbearbeiter abgezeichnet. Die Kontierung und Buchung erfolgt durch die Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des Abwasserwerkes. Die Zahlungsanweisung wird von Herrn Schimkus abgezeichnet. Die Bankvollmacht liegt bei der Verbandsgemeindekasse, wobei diese nur noch die Einnahmen abwickelt. Die Ausgaben werden direkt mittels Datenträger mit der Bank, bei der das gemeinsame Konto mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim geführt wird, abgewickelt.

#### **5.2.1 Vergabewesen**

Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind

- der § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
- die §§ 97 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB -,
- die Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -,
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen und
- Richtlinien zur VOB und VOL.

Der Werkleiter ist zum Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall € 10.000,00 (bzw. € 20.000,00 in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher) nicht übersteigen, im Rahmen der Wirtschaftsplanansätze unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze und vergaberechtlicher Bestimmungen befugt. Darüber hinaus gehende Vergaben erfolgen mit Zustimmung des Werkausschusses bzw. ggf. der Verbandversammlung.

-----

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

Berechnung und Entwicklung der Investitionsumlage 2018									
a) Berechnung der Investitionsumlage									
	Investitions- kosten	Verbandsgemeinde Langenlonsheim		Verbandsgemeinde Rhein-Nahe		Verbandsgemeinde Stromberg		€	%
		€	%	€	%	€	%		
<u>1. Abwasserbehandlungsanlagen</u> Nachrüstung SPS-Gebäude (Belebung)	45.033,30	20.778,36	46,14	12.010,38	26,67	12.244,56	27,19		
<u>2. Abwassersammelanlagen</u> Bestandsunterlagen RÜ 14 Schw.hausen	3.276,00	1.534,48	46,84	862,90	26,34	878,62	26,82		
<u>3. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> - geringwertige WG (Mantelkühlung f. Pumpe) - Labor (Klimagerät) - Fuhrpark (Anhänger) - BGA (IP-Kamera, Werkstattwagen, Klimageräte)	135,33 1.773,10 2.063,00 6.167,79	60,41 791,51 920,92 2.753,30	44,64 44,64 44,64 44,64	36,07 472,53 549,79 1.643,72	26,65 26,65 26,65 26,65	38,85 509,06 592,29 1.770,77	28,71 28,71 28,71 28,71		
Summe 1 - 3	58.448,52	26.838,98		15.575,39		16.034,15			
<u>4. Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau</u> - Sanierung Verbindungssammler - Sanierung RÜB E 24 Schlossacker - KA Gu., Erneuerung Prozessleitsystem - KA Gu., Fällmitteldosierstation - KA Gu., Schaltanlage SE	10.102,56 232.432,25 17.665,02 919,63 46.880,63	3.943,03 108.871,27 7.885,66 424,32 21.630,72	39,03 46,84 44,64 46,14 46,14	2.720,62 61.222,65 4.707,73 245,27 12.503,06	26,93 26,34 26,65 26,67 26,67	3.438,91 62.338,33 5.071,63 250,04 12.746,85	34,04 26,82 28,71 27,19 27,19		
Summe 4	308.000,09	142.755,00		81.399,33		83.845,76			
<b>Gesamt Investitionsumlage</b>	<b>366.448,61</b>	<b>169.593,98</b>		<b>96.974,72</b>		<b>99.879,91</b>			

**Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal**

<b>b) Entwicklung der Investitionsumlage 2018</b>				
	Insgesamt	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	Verbandsgemeinde Stromberg
Stand 01.01.2018				
Abrechnung 2017 (Verbindlichkeiten -, Forderungen +)	-	37.746,50 €	22.006,60 €	22.647,94 €
+ Zugang (Abr. 2018)	<b>366.448,61 €</b>	<b>169.593,98 €</b>	<b>96.974,72 €</b>	<b>99.879,91 €</b>
./- Zahlungen (Abr. 17 + Umlagen 2018)	282.598,96 €	132.253,50 €	72.993,40 €	77.352,06 €
<b>Stand 31.12.2018</b> (Verbindlichkeiten -, Forderungen +)	<b>1.448,61 €</b>	<b>406,02 €</b>	<b>1.974,72 €</b>	<b>120,09 €</b>

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guidenbachtal

Anlage 8

Aufteilung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2018 auf die Verbandsmitglieder					
	€	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	Verbandsgemeinde Stromberg	€
Anschaffungs- kosten insgesamt	€	€	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
- Software	4.011,54	2.026,05	1.023,83		961,66
2. Baukostenzuschüsse					
- NW-Schacht OG Windesheim	4.760,00	1.857,83	1.281,87		1.620,30
- Stromversorgung	47.611,49	24.543,72	11.060,15		12.007,62
- Wasserversorgung	1.405,13	724,35	326,41		354,37
<u>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	57.788,16	29.151,95	13.692,26		14.943,95
<u>II. Sachanlagen</u>					
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten					
- Grundstücke	85.354,27	40.255,53	23.048,16		22.050,58
- Außenanlagen	74.822,98	27.030,71	28.901,12		18.891,15
<u>Summe 1</u>	160.177,25	67.286,24	51.949,28		40.941,73
2. Abwasserbehandlungsanlagen	12.798.115,70	6.197.627,09	3.175.342,14		3.425.146,47
3. Abwassersammelanlagen					
- Ausmündungsbawerke und Geröllfänger	11.160,99	6.712,24	1.892,80		2.555,95
- Verbindungssammler	2.372.132,00	784.503,75	929.729,99		657.898,26
- Sonderschächte	13.050,22	0,00	9.503,39		3.546,83
- Regenüberlaufbawerke	588.922,75	281.470,21	150.372,83		157.079,71
- Regenrückhaltebawerke	2.543.014,26	865.745,75	1.002.546,79		674.721,72
<u>Summe 3</u>	5.528.280,22	1.938.431,95	2.094.045,80		1.495.802,47
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
- Fuhrpark	47.909,65	21.386,85	12.767,92		13.754,88
- Betriebsausstattung	77.026,29	37.273,08	19.713,03		20.040,18
- Laboreinrichtung	20.011,58	9.229,85	5.270,80		5.510,93
- Büroeinrichtung	5.626,60	2.736,52	1.414,74		1.475,34
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.891,84	1.825,93	1.013,92		1.051,99
<u>Summe 4</u>	154.465,96	72.452,23	40.180,41		41.833,32
5. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	17.612,47	7.408,11	4.723,51		5.480,85
<u>Summe Sachanlagen</u>	18.658.651,60	8.283.205,62	5.366.241,14		5.009.204,84
<u>III. Finanzanlagen</u>					
- Sonstige Ausleihungen	25.113,94	13.407,53	5.871,53		5.834,88
<u>Insgesamt</u>	18.741.553,70	8.325.765,10	5.385.804,93		5.029.983,67

## Ermittlung Verteilerschlüssel für die variablen Kosten der Betriebskostenumlage 2018

### Nach Schmutzwassermenge

Lt. Beschluss Werksausschuss (12.07.2007) dient die Bruttowassermenge  
(lt. Mitteilung ZVT) abzüglich 10 % als Grundlage

	Nettomenge		nachrichtlich: Bruttowassermenge
VG Langenlonsheim	181.783 m <sup>3</sup> =	40,21 %	201.981 m <sup>3</sup>
VG Rhein-Nahe	158.389 m <sup>3</sup> =	35,04 %	175.988 m <sup>3</sup>
VG Stromberg	111.864 m <sup>3</sup> =	24,75 %	124.293 m <sup>3</sup>
Insgesamt	452.036 m <sup>3</sup> =	100,00 %	

### Nach der Abflussfläche Niederschlagswasser

VG Langenlonsheim	650.749,73 m <sup>2</sup> =	47,52 %
VG Rhein-Nahe	405.311,43 m <sup>2</sup> =	29,60 %
VG Stromberg	313.289,00 m <sup>2</sup> =	22,88 %
Insgesamt	1.369.350,16 m <sup>2</sup> =	100,00 %



Abrechnung Betriebskostenumlage 2018						
Kläranlage Guldenbachtal						
Verbands-Mitglied	Anteil SW €	Anteil OW €	Summe €	./ Abschlüsse €	Forderung Verbindlichkeit - €	
1. VG Langenlonsheim enthaltene Abwasserabgabe	261.785,60 12.354,81	50.547,94	312.333,54	340.000,00	-27.666,46	
2. VG Rhein-Nahe enthaltene Abwasserabgabe	224.482,23 10.766,29	31.281,53	255.763,76	270.000,00	-14.236,24	
3. VG Stromberg enthaltene Abwasserabgabe	161.419,52 7.604,62	24.645,66	186.065,18	200.000,00	-13.934,82	
Summen	647.687,35	106.475,13	754.162,48	810.000,00	-55.837,52	

## Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Zweckverband wird als Eigenbetrieb geführt. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, insbesondere die kaufmännische und technische Betriebsführung, sind gemäß § 6 der Verbandsordnung auf die Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim übertragen. Die Betriebsführerin hat die Rechte und Pflichten eines Werkleiters nach der EigAnVO. Der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung sind in die Geschäftsführung des Zweckverbandes eingebunden. Wesentliche Entscheidungen werden von Ihnen beraten und entschieden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden eine Verbandsversammlung bzw. eine Werkausschusssitzung statt. Über den Verlauf der Sitzungen wurden ordnungsgemäße Protokolle erstellt. Die Protokolle haben wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der ausgeschiedene Werkleiter, Herr Hunzinger, war und der technische Werkleiter, Herr Wagner, ist auskunftsgemäß in keinem weiteren Aufsichtsrat bzw. in anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese ist im Anhang ausgewiesen. Die Vergütung für die Werkleitung ist anteilmäßig im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Zweckverband beschäftigt drei Klärwärter und eine Reinigungskraft. Darüber hinaus beschäftigt der Zweckverband für den Betrieb der Anlagen kein eigenes Personal. Im Hinblick auf den Ausbau der Kläranlage ist eine Dienst- und Betriebsanweisung in Vorbereitung. Ansonsten ergeben sich die Zuständigkeitsregelungen aus dem Gesetz, der Verbandsordnung, der Betriebssatzung und dem Aufgabengliederungsplan der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Soweit bei unserer Prüfung erkennbar, wurde auch nach diesen Regeln verfahren.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Das Auftrags- und Bestellwesen, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Verfügung über Zahlungsanweisungen sowie die Konten- und Bankvollmachten sind in geeigneter Weise bei der Betriebsführerin organisatorisch geregelt, so dass für die Betriebsgröße eine ausreichende Funktionstrennung gewährleistet ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, sowie in der EigAnVO und der GemHVO enthalten. Die Auftragsvergabe hat gemäß VOB/VOL zu erfolgen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine von diesen Vorgaben abweichende Handhabung festgestellt, die Anlass zu Beanstandungen geben würde.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und abgelegt.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

In Abstimmung mit der technischen Abteilung wird jährlich ein Wirtschaftsplan einschließlich des fünfjährigen Finanzplans erstellt. Das Planungswesen entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<b>Einnahmen (Mittelherkunft)</b>			
Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder	540	366	-174
Zunahme der kurzfristigen Schulden	0	55	55
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>540</b>	<b>421</b>	<b>-119</b>
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>			
Investitionen	540	366	-174
Erhöhung des kurzfristigen Umlaufvermögens	0	55	55
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>540</b>	<b>421</b>	<b>-119</b>

Die Weniger - Ausgaben gegenüber dem Vermögensplanansatz betragen T€ 119 und sind mit T€ 174 auf nicht realisierte Investitionen zurückzuführen. Damit einhergehend liegen die angeforderten Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder ebenfalls um T€ 174 unter dem Planansatz. Die Entwicklung der kurzfristigen Schulden und des kurzfristigen Umlaufvermögens im Wirtschaftsplan wurde nicht berücksichtigt, da diese Positionen zum Zeitpunkt der Planerstellung nur schwer zu klassifizieren sind.

Gegenüber den Ansätzen im Erfolgsplan haben sich im Wirtschaftsjahr 2018 in den einzelnen Aufwands- und Ertragsgruppen folgende Abweichungen ergeben:

	Erfolgsplan	Jahresabschluss	Abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	864	754	-110
Sonstige Erträge	0	3	3
<b>Summe Erträge</b>	<b>864</b>	<b>757</b>	<b>-107</b>
Klärschlammabnahme/Bodenuntersuchungen/Abfuhr	191	144	-47
Abwasserabgabe	31	31	0
Unterhaltung der Anlagen	133	116	-17
Strombezug	110	103	-7
Personalaufwand	228	212	-16
Sonstiger betrieblicher Aufwand	171	151	-20
Zinsaufwendungen	0	0	0
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>864</b>	<b>757</b>	<b>-107</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Weniger-Erträge von T€ 107 und die Weniger-Aufwendungen in gleicher Höhe führen per Saldo zu dem erwarteten ausgeglichenen Jahresergebnis. Die erwarteten Umsatzerlöse in Höhe von T€ 867 liegen um T€ 110 bzw. 12,7 % über den realisierten Umsatzerlösen in Höhe von T€ 754. Basis für den Planansatz der Betriebskostenumlagen waren die im Erfolgsplan angesetzten Erträge und Kosten.

Planabweichungen werden mittels der Auftragsabrechnung untersucht und ausgewertet. Bei Bedarf erfolgt eine Planfortschreibung.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen wird vollständig und zeitnah geführt. Der Kontenrahmen und der Kontenplan sind so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass die anfallenden Geschäftsvorfälle systematisch nach einheitlichen Kriterien verarbeitet werden. Die im Berichtsjahr angetroffene Ausgestaltung des Rechnungswesens genügt den Anforderungen des Zweckverbandes.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Stand des Verrechnungskontos wird laufend überwacht. Zur Finanzierung der Investitionen und laufenden Kosten erhebt der Zweckverband Umlagen. Der Zweckverband hat demzufolge keine Kreditverpflichtungen. Kurzfristige Liquiditätsengpässe, wenn die angeforderten Umlagen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden durch die Inanspruchnahme der Sonderkasse bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim überbrückt. Ein weitergehendes Liquiditätsmanagement als eigenständige Funktionseinheit besteht nicht. Der gemäß Haushaltssatzung genehmigte Höchstbetrag des Kassenkredits (=Betriebsmittelkredit) beträgt für 2018 unverändert T€ 300 und wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt, da der Zweckverband keinem Konzern angehört.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Der Zweckverband fordert Abschläge auf die im Wirtschaftsplan veranschlagten Investitions- und Betriebskostenumlagen an. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Umlagen endgültig berechnet und mit den Mitgliedern abgerechnet.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Zweckverbandes auch nicht erforderlich. Kontrollfunktionen werden partiell durch die Betriebsführerin wahrgenommen.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da der Zweckverband keine derartigen Anteile oder wesentliche Beteiligungen (ab 20 %) hält.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, die für Eigenbetriebe gelten, den Regelungen in der Betriebssatzung und den weitergehenden Satzungen, sind wesentliche finanzielle Risiken nicht zu erwarten. Der Zweckverband hat grundsätzlich die Möglichkeit die Einnahmesicherung über Umlagen sicherzustellen. Des Weiteren gehören zum Risikofrüherkennungssystem Soll - Ist - Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und kurzfristiger Erfolgsrechnung und Zwischenberichte an den Werkausschuss zur Organinformation. Ferner sind Maßnahmen zur Abwälzung bzw. Vermeidung von Risiken eingeführt. Dazu gehören insbesondere die abgeschlossenen Versicherungen (z.B. Vermögenseigenschaden-versicherung und Sachversicherungen) sowie organisatorische Sicherungsmaßnahmen im Bereich der EDV (z.B. Zugriffsbeschränkungen bei Daten).

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

In Anbetracht der Aufgabe des Zweckverbandes reichen die getroffenen Maßnahmen aus unserer Sicht aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind aus unserer Sicht ausreichend dokumentiert Die Werkleitung ermittelt die bestehenden und zukünftigen Risiken und wertet deren Entwicklung im Zeitablauf aus.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Aufgrund der gleichbleibenden, d.h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Abwasserentsorgung) unterliegt auch das Risikofrüherkennungssystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe, der wirtschaftlichen und ökologischen Umwelt eintreten, werden diese von der Werkleitung beachtet und in ihre Entscheidungsprozesse einbezogen.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Der Fragenkreis entfällt, da derartige Geschäfte nicht getätigt werden.

### Fragenkreis 6: Interne Revision

Dieser Fragenkreis entfällt, da aufgrund der Größe des Eigenbetriebes keine interne Revision als eigenständige Stelle besteht. Zur Überwachung der Organisation und des Rechnungswesens ist eine eigenständige Innenrevision nicht vorhanden. Die Aufgaben der Innenrevision werden teilweise durch den Werkleiter wahrgenommen. Aufgrund der Größe des Zweckverbandes ist dies vertretbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

### Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

#### a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen werden die Beschlüsse der Gremien eingeholt. Dies wurde durch die Vorlage der Protokolle der zuständigen Ausschüsse dokumentiert.

#### b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Zweckverbandsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

#### c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Umgehungen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

#### d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit Gesetz, Verbandsordnung oder Beschlüssen der Verbandsversammlung stehen.

### Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

#### a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft. Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Beteiligungs- bzw. Grundstückserwerbe bzw. -veräußerungen wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Der Investitionsplan enthält die Einzelansätze für die Baumaßnahmen, die kontenbezogen entsprechend der Finanzbuchhaltung gegliedert sind. Bei der Verbuchung der laufenden tatsächlichen Kosten in der Finanzbuchhaltung wird stets ein Abgleich mit den entsprechenden übernommenen Planansätzen gemacht. Bei der Überschreitung des Planansatzes erfolgt eine Rücksprache mit der Werkleitung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich keine wesentlichen Planabweichungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Soweit die Vergabevorschriften nicht anwendbar waren, werden nach den uns erteilten Auskünften schriftlich Angebote eingeholt.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

In den Sitzungen der Ausschüsse erstattet die Leitung der Einrichtung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage der Einrichtung.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Zweckverbandes. Strukturelle Veränderungen lagen nicht vor.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Verbandsversammlung wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Angesichts der Größe des Zweckverbandes werden derartige Wünsche in den Ausschusssitzungen in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Entsprechende Meldungen lagen nicht vor.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig. Die neue Kläranlage war ursprünglich für 12.500 EW ausgelegt und hat jetzt eine Auslegungsgroße von rund 18.000 EW Grundlast und für die Weinbaukampagne rund 22.000 EW. Tatsächlich wurden im Jahresdurchschnitt 14.251 EW in 2009, 11.351 EW in 2010, 13.288 EW in 2011, 11.277 EW in 2012, 11.451 EW in 2013, 10.879 EW in 2014, 13.393 in 2015, 10.404 in 2016, 11.073 in 2017 und 10.476 in 2018 Belastung erzielt.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Dafür ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Hinweise.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Dafür ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Hinweise.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens ist durch Baukostenzuschüsse der Mitglieder sichergestellt. Dem Anspruch der fristenkongruenten Finanzierung wurde damit entsprochen. Gemäß § 8 der Verbandsordnung deckt der Zweckverband seinen Finanzbedarf durch die Erhebung von Umlagen von seinen Mitgliedern. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes zeigt somit immer ein ausgeglichenes Ergebnis, da sämtliche laufenden Aufwendungen durch Umlagen und ggf. sonstige Erträge gedeckt werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da keine Konzernzugehörigkeit besteht.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Zweckverband keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Nominalkapital ist für den Zweckverband nicht festgelegt. Die fristenkongruente Finanzierung über Umlagen und Baukostenzuschüsse macht eine angemessene Eigenkapitalausstattung entbehrlich.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Zweckverband weist aufgrund der Finanzierung über Umlagen immer ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt, da die wirtschaftliche Tätigkeit des Zweckverbandes nur aus einem Segment besteht.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Das Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr durch die Zunahme der Unterhaltungskosten (+ T€ 8), der Personalkosten (+ T€ 8) und der Verwaltungs- (+ T€ 4) und Betriebskosten (+ T€ 8) gekennzeichnet.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen mit den Zweckverbandsmitgliedern werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt, soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Da im Berichtsjahr keine verlustbringenden Geschäfte vorlagen, waren spezielle Maßnahmen nicht erforderlich.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Dieser Fragenkreis trifft auf den Zweckverband nicht zu, da er immer ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Dieser Fragenkreis trifft auf den Zweckverband nicht zu, da er immer ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

-----

## Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 30. Juni 2018

### Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

### A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

### B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

### C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

### D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen

oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

#### **E. Entwurfsfassungen**

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

#### **F. Freistellung**

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

#### **G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)**

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

#### **H. Vollständigkeitserklärung**

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

#### **I. Geltungsbereich**

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

#### **J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.